



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 55/2025
vom 3. April 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8172
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 65/1 § 8 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 19. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Antwerpen, Abteilung Antwerpen, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 65/1 § 8 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (Straßenverkehrsgesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er den Zuwiderhandelnden dazu verpflichtet, zu beweisen, dass er binnen der in Paragraph 2 erwähnten Frist von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, während der im Versäumniswege Verurteilte gemäß Artikel 187 § 1 des Strafprozessgesetzbuches binnen 15 Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen kann, und nicht beweisen muss, dass er von der Zustellung nicht hat Kenntnis nehmen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 65/1 § 8 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern er den Zuwiderhandelnden dazu verpflichtet, zu beweisen, dass er binnen der in Artikel 65/1 § 2 erwähnten Frist von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, damit er über eine zusätzliche Beschwerdefrist von 15 Tagen verfügt, um die Zahlungsaufforderung anzufechten, während der im Versäumniswege Verurteilte binnen 15 Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat (Artikel 187 § 1 des Strafprozessgesetzbuches), Einspruch einlegen kann, ohne dass er beweisen muss, dass er von der Zustellung nicht hat Kenntnis nehmen können.

B.2.1. Artikel 65/1 § 8 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Beweist der Zuwiderhandelnde, dass er binnen der in § 2 erwähnten Frist von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, kann er die in § 2 erwähnte Beschwerde noch binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von dieser Aufforderung Kenntnis erhalten hat, oder nach der ersten die Summe betreffenden Beitreibungshandlung seitens oder auf Betreiben der zuständigen Behörde des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen einreichen. Die in § 2 erwähnten Bestimmungen sind anwendbar.

In diesem Fall wird die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Datum, an dem die Zahlungsaufforderung von Rechts wegen vollstreckbar geworden ist, bis zu dem Tag, an dem der Zuwiderhandelnde Beschwerde einreicht, gehemmt ».

B.2.2. Artikel 187 § 1 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

Die Zustellung an Personen, denen ein Betreuer zugewiesen wurde, erfolgt ebenfalls an den Wohnsitz oder den Wohnort dieses Betreuers ».

Der Einspruch ist ein gewöhnliches Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person geboten wird, um von dem Rechtsprechungsorgan, das in Abwesenheit geurteilt hat, eine neue Entscheidung nach einer kontradiktorischen Verhandlung zu erhalten.

B.3. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen – im vorliegenden Fall des durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts auf gerichtliches Gehör - führen würde.

B.4.1. Mit der Zahlungsaufforderung hat der Gesetzgeber die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzen wollen, einen Vollstreckungstitel zu erstellen, damit nicht auf den Strafrichter zurückgegriffen werden muss, um einen Zuwiderhandelnden, dem zuvor eine Vergleichsregelung vorgeschlagen worden ist, zur Zahlung zu zwingen.

In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 25. Dezember 2016 heißt es:

« L'ordre de paiement est la dernière étape dans la procédure de l'extinction éventuelle de l'action publique moyennant le paiement d'une somme » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 28).

Erst nachdem die Beschwerdefrist abgelaufen ist, kann der Prokurator des Königs oder der von ihm bevollmächtigte Jurist bei der Staatsanwaltschaft die nicht beglichene Zahlungsaufforderung, die einforderbar ist, für vollstreckbar erklären, wodurch die Strafverfolgung erlischt (Artikel 65/1 § 3 des Straßenverkehrsgesetzes). Gegebenenfalls kann die Staatsanwaltschaft, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist, sich auch dafür entscheiden, statt die Zahlungsaufforderung für vollstreckbar zu erklären, den Zuwiderhandelnden vorzuladen und somit die Strafverfolgung in Gang zu setzen.

B.4.2. Die Zahlungsaufforderung stellt grundsätzlich die fünfte Mahnung dar. « Der Zuwiderhandelnde erhält nämlich eine sofortige Erhebung, eine diesbezügliche Erinnerung, einen Vergleich und erneut eine Erinnerung, bevor eine Zahlungsaufforderung ergeht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, S. 29). Der Antragsteller hatte deshalb bereits zu verschiedenen Zeitpunkten die Möglichkeit, die Strafverfolgung durch Zahlung der Verkehrsgeldbuße zu beenden.

Sie wird per Einschreiben, per Gerichtsbrief (Artikel 46 § 2 des Gerichtsgesetzbuches) oder gemäß Artikel 32^{ter} des Gerichtsgesetzbuches anhand des vom König bestimmten Datenverarbeitungssystems der Justiz übermittelt (Artikel 65/1 § 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes).

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlungsaufforderung am zehnten Werktag nach dem Datum der Zahlungsaufforderung aufgegeben worden ist (Artikel 65/1 § 1 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes).

B.4.3. Die Person, die die Zahlungsaufforderung erhalten hat, oder ihr Rechtsanwalt kann binnen 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung beim Polizeigericht Beschwerde gegen die Zahlungsaufforderung einreichen. Im Fall einer Beschwerde werden sowohl der Zuwiderhandelnde als auch der Prokurator des Königs vom Sitzungsdatum in Kenntnis gesetzt (Artikel 65/1 § 2 Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes).

Kann der Zuwiderhandelnde beweisen, dass er binnen der Beschwerdefrist von 30 Tagen von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, kann er die Beschwerde noch binnen einer Frist von 15 Tagen « nach dem Tag, an dem er von dieser Aufforderung Kenntnis erhalten hat, oder nach der ersten die Summe betreffenden Beitreibungshandlung

seitens oder auf Betreiben der zuständigen Behörde » des FÖD Finanzen einreichen (Artikel 65/1 § 8 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes).

B.4.4. Was die zusätzliche Frist zur nachträglichen Beschwerdeeinreichung betrifft, wenn der Zuwiderhandelnde beweisen kann, dass er von der Zahlungsaufforderung nicht hat Kenntnis nehmen können, heißt es in den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 25. Dezember 2016:

« Ce paragraphe établit la possibilité pour le contrevenant d'introduire un recours auprès du tribunal de police, s'il peut prouver qu'il n'a pas pu prendre connaissance de l'ordre de paiement.

[...]

Le procureur du Roi informe l'administration qui, au sein du Service public fédéral Finances, est compétente pour le recouvrement des créances non fiscales, de l'introduction du recours.

Dans ce cas, la prescription de l'action publique est suspendue à partir de la date à laquelle l'ordre de paiement est devenu exécutoire de plein droit jusqu'au jour où le contrevenant introduit le recours » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/001, SS. 32 und 33).

« Le ministre indique que ce type d'exemple concerne surtout des citoyens qui n'ont pas été suffisamment diligents. Le seul vrai risque est le cas où la personne serait en vacances par exemple et n'aurait donc pas eu connaissance de l'ordre de paiement. Il pourrait alors en apporter la preuve. Ce délai supplémentaire de 15 jours est un avantage, il ne faut pas l'oublier » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2208/007, S. 8).

B.5.1. Der Zuwiderhandelnde, der es versäumt, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung Folge zu leisten, ignoriert die fünfte aufeinander folgende Mahnung zur Zahlung. Auch der Zuwiderhandelnde, der beweisen kann, dass er die Zahlungsaufforderung nicht erhalten hat, hat vorher vier aufeinander folgende Mahnungen zur Zahlung der Verkehrsgeldbuße ignoriert.

B.5.2. Indem bei der fünften Mahnung die Beweislast für die Nichtkenntnisnahme der Zahlungsaufforderung dem Zuwiderhandelnden auferlegt wird, unter Berücksichtigung der Feststellung, dass die Zahlungsaufforderung für die Zuwiderhandelnden mit Wohnsitz in Belgien per Einschreiben mit Rückschein übermittelt wird, sowie der Feststellung, dass zur Erhöhung der Chancen, dass die Zahlungsaufforderung den Zuwiderhandelnden tatsächlich erreicht, zumal während der Urlaubsperioden, eine Kopie der Zahlungsaufforderung ebenfalls

durch gewöhnlichen Brief übermittelt wird (Rundschreiben Nr. 04/2013 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen, S. 8), wird das Recht des Zuwiderhandelnden auf gerichtliches Gehör nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

B.6. Artikel 65/1 § 8 des Straßenverkehrsgesetzes ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 65/1 § 8 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen